

Julia M. Beideck

Sozialgenossenschaften als Akteure des Dritten Sektors – Eine konzeptionelle Analyse

Dritter Sektor; konzeptionelle Analyse; morphologische Merkmale; Sozialgenossenschaften; Vier-Sektoren-Modell; Widmungstypologie

Insbesondere Sozialgenossenschaften stellen angesichts der vielfältigen sozialen Herausforderungen einen wachsenden Anteil an den genossenschaftlichen Neugründungen dar. Vor dem Hintergrund einer uneinheitlichen Definition und Einordnung der Sozialgenossenschaften in der Literatur werden in diesem Beitrag unterschiedliche Ausprägungsformen von Sozialgenossenschaften gebildet und im Rahmen des Dritten Sektors eingeordnet. Die Identifizierung der Ausprägungsformen wird auf Grundlage der Widmungstypologie von Engelhardt sowie der morphologischen Merkmale Primäre Leistungssadressaten, Identitätsprinzip und Leistungsspektrum vorgenommen. Diese Ausprägungsformen werden im Anschluss mithilfe des Schaubildes der Morphologie des Vier-Sektoren-Modells in den Dritten Sektor eingeordnet. Es wird festgestellt, dass förderwirtschaftlich, gruppenwirtschaftlich, stiftungswirtschaftlich oder gemeinwirtschaftlich ausgerichtete Sozialgenossenschaften als eine Schnittmenge zwischen Genossenschaften im Allgemeinen und dem Dritten Sektor gelten. Als Resultat der Kombinationen der Ausprägungen der morphologischen Merkmale existieren im Rahmen des Dritten Sektors eine Vielzahl an unterschiedlich ausgestalteten Sozialgenossenschaften, die sich topographisch strukturiert in das gewählte Modell einordnen lassen.

I. Einleitung

Die Herausforderungen der heutigen Zeit, zuvorderst die Globalisierung, demografischer Wandel und Klimawandel, verlangen sozial verträgliche, ökonomisch attraktive und zugleich ökologisch nachhaltige Lösungen (Bloom/Canning 2004; IPCC 2007; Hilbert/López 2011).

In den Fokus gerückt sind infolgedessen in den letzten Jahren verstärkt die Genossenschaften mit ihrer Konzeption wirtschaftlich wie gesellschaftlich für Sicherheit und Stabilität zu sorgen (Blome-Drees 2012, S. 365ff.). Genossenschaften stellen einen Zusammenschluss von Personen zu einem gemeinsam geführten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit dem Ziel der naturalen Förderung der Mitglieder dar (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 122). Sie nehmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Ausgestaltungen wie beispielsweise den Typus der Sozialgenossenschaften an (Engelhardt 1987, S. 29ff.; Blome-Drees u. a. 2015, S. 102). Der Minimalkonsens der sozialgenossenschaftlichen Definition besteht in der Leistung sozialer Dienste zugunsten des Gemeinwohls (Flieger 2003, S. 13 f.). Sozialgenossenschaften bestehen explizit seit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes 2006, indem neben dem wirtschaftlichen auch der soziale

und der kulturelle Förderzweck gesetzlich verankert wurde (§ 1 Abs. 1 GenG). Aktuelle Zahlen veröffentlicht von der DZ Bank basierend auf den Meldungen der regionalen Prüfungs- und Fachprüfungsverbände belegen eine Anzahl von 7.931 Genossenschaften in Deutschland Ende 2016 (Stappel 2017 a, S. 70). In den Jahren 2005 – 2014 wurden 332 Sozialgenossenschaften gegründet (Stappel 2017 b, S. 151 f.), was einem Anteil von 9,1 % an den genossenschaftlichen Neugründungen in dem Zeitraum 2005 - 2017 entsprach (Stappel 2016, S. 62 f.). Aufgrund der Novelle des Genossenschaftsgesetzes 2006 und als Folge der genossenschaftlichen Neugründungswelle ab 2009 erfolgten ab 2011 nach den Energie- und Ärztegenossenschaften die meisten Gründungen im Bereich der Sozialgenossenschaften (Blome-Drees u. a. 2015, S. 102).

Bei dem Dritten Sektor handelt es sich um ein heuristisches Modell. Es bezeichnet einen gesellschaftlichen Bereich, der im Spannungsfeld der Sektoren Staat, Markt und Familie steht, in welchem eine Vielzahl unterschiedlicher Verbände, Vereine und Initiativen verortet werden (Seibel 1992, S. 455ff.). Im Jahre 2007 stellte der Dritte Sektor mit einem Anteil von 4,1 % an der Bruttowertschöpfung und von 9,2 % an der Gesamtbeschäftigung in Deutschland einen bemerkenswerten wirtschaftlichen Akteur und Arbeitgeber dar (Feld 2017, S. 160ff.).

Genossenschaften im Allgemeinen, Sozialgenossenschaften im Speziellen sowie der Dritte Sektor weisen sowohl in der länderspezifischen Literatur als auch innerhalb der deutschen Literatur uneinheitliche Definitionen und divergierende Beziehungen untereinander auf. Auf der Landesebene resultiert diese Heterogenität aus den individuellen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umständen und Entwicklungen (Hagedorn 2014, S. 555ff.). Innerhalb der deutschen Genossenschaftswissenschaft röhrt die Uneinigkeit einerseits von der Interdisziplinarität der Genossenschaftswissenschaftler¹ her (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 7ff.). Andererseits haben die individuellen Betrachtungspräferenzen der Forscherpersönlichkeiten und ihre jeweiligen zugrundeliegenden Wissenschaftsleitbilder einen erheblichen Anteil an den unterschiedlichen Sichtweisen (Engelhardt 1971, S. 68 f.).²

Diese Arbeit stellt einen Beitrag zur Einordnung von Sozialgenossenschaften im Rahmen des Dritten Sektors dar. In einem ersten Schritt wird eine idealtypische Identifikation der Ausprägungsformen von Sozialgenossenschaften vorgenommen. Im zweiten Schritt werden diese Ausprägungsformen in den Dritten Sektor eingeordnet. Dies wird auf Grundlage der Widmungstypologie von Engelhardt sowie der morphologischen Merkmale Primäre Leistungsadressaten, Identitätsprinzip und Leistungsspektrum mithilfe des Schaubildes der Morphologie des Vier-Sektoren-Modells vorgenommen.

Morphologische Merkmale liegen als strukturgebende Merkmale dem morphologisch-typologischen Ansatz zugrunde. Diese wissenschaftliche Vorgehensweise beinhaltet die Strukturierung einer unübersichtlichen Vielzahl von Einzelerscheinungen indem sie diese einem Ordnungsschema unterordnet (Blome-Drees 2017, S. 64). Die bestimmten Kombinationen an Merkmalsausprägungen charakterisieren jeweils unterschiedliche Typen eines übergeordneten Untersuchungsgegenstandes. Diese morphologische Gestaltauflösung geschieht mithilfe eines morphi-

1 Konkret wird das Forschungsobjekt der Genossenschaft besonders aus juristischer, betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und soziologischer Perspektive betrachtet.

2 Die in der vorliegenden Arbeit vorgenommene Charakterisierung der Termini und ihrer Beziehungen untereinander findet im Rahmen des in Deutschland geltenden Rechts und der hier entwickelten Konzeptionen statt.

logischen Kastens, der in Form einer tabellarischen Anordnung die Merkmale und ihre Ausprägungen veranschaulicht (Schwarz 1979, S. 9ff.).

II. Begriffliche Grundlagen

2.1 Genossenschaften

Genossenschaften stellen eine gemeinsam errichtete Selbsthilfeorganisation in Ausgestaltung eines Zusammenschlusses von natürlichen oder juristischen Personen zu einem gemeinsam getragenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Ziel ist die Förderung der Mitglieder in ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen. Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft erfolgt freiwillig und die Selbstverwaltung geschieht auf einer demokratischen Basis (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 121ff.; Blome-Drees 1998, S. 9ff.).

Genossenschaftsähnliche Zusammenschlüsse lassen sich seit jeher in der Historie finden, wie z.B. in Form von Zünften und Gilde im Mittelalter (Dilcher 1985, S. 71ff.). Konkret lässt sich das Auftreten der ersten industriezeitlichen Genossenschaften auf die Umbruchzeiten der Industrialisierung und Urbanisierung in der Mitte des 19. Jahrhunderts zurückdatieren. Diese gingen einher mit wirtschaftlichen Strukturkrisen, politischen Umbrüchen und der Not und Verelendung ganzer Bevölkerungsschichten. Pioniere des Genossenschaftswesens in Deutschland wie zuvorderst Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen verbanden die genossenschaftliche Idee mit dem Ziel, die diesen Umbrüchen schutzlos ausgesetzte untere Mittelschicht, zu denen Bauern, Handwerker und Arbeiter zählten, zu unterstützen. Das Genossenschaftsprinzip sollte unter dem Stichwort Hilfe zur Selbsthilfe die soziale und wirtschaftliche Situation dieser Menschen nachhaltig verbessern (Blome-Drees 2012, S. 365). Dies geschah auf freiwilliger Basis, was die Genossenschaften grundlegend von ihren historischen Vorfahren unterschied, die häufig den Charakter einer Zwangvereinigung aufwiesen (Dilcher 1985, S. 100 f.). Nach den Erfolgen der ersten Genossenschaften verbreitete sich diese Wirtschaftsform global (Williams 2007, S. 1ff.).

Aus dieser Tradition heraus gilt in Deutschland bundesweit die Genossenschaft vordergründig als wirtschaftlicher Betrieb denn als Teil der Gemein- oder Sozialwirtschaft (Kramer 1993, S. 17; Ringle/Göler von Ravensburg 2010, S. 8). Im Gegensatz dazu steht das genossenschaftliche Verständnis anderer Länder wie z.B. Italien, wo Genossenschaften landesweit der Gemein- und Sozialwirtschaft zugeordnet werden und die Förderung ihrer gesellschaftlichen Funktion in der nationalen Verfassung verankert ist (Nothdurfter 2011, S. 339).³

Von grundlegender Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Rechts- und Wirtschaftsform einer Genossenschaft (Zerche/Schmale 1994, S. 124). Daraus lassen sich drei Typen von Genossenschaften ableiten: Genossenschaften, die in der Wirtschaftsform, nicht jedoch in der Rechtsform existieren, Genossenschaften, die nicht in der Wirtschaftsform, aber in der Rechtsform fungieren, sowie Genossenschaften, die die Kriterien der Wirtschafts- und Rechtsform er-

3 Eine derartige Förderung ist in Deutschland indes nicht im Grundgesetz, jedoch in einzelnen Landesverfassungen verankert (z.B. Landesverfassung Nordrhein-Westfalen 2020, Landesverfassung Bayern 2020).

füllen (Engelhardt 1983 a, S. 231ff.). Im Laufe des 19. Jahrhunderts bildete sich die genossenschaftliche Wirtschaftsform heraus, bevor diese am Ende des 19. Jahrhunderts rechtlich kodifiziert wurde (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 14).

2.1.1 Wirtschaftsform

Die Wirtschaftsform der Genossenschaft lässt sich anhand der normativen Kernprinzipien Förderprinzip, Identitätsprinzip, Demokratieprinzip und Solidaritätsprinzip charakterisieren (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 14).

Im Rahmen des Förderprinzips wird der substantielle Zweck der Genossenschaft bestimmt: die maximale Förderung der wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 11). Diese werden, im Kontrast zum ausgewiesenen Ziel der Gewinnmaximierung rein erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, mithilfe realwirtschaftlicher Leistungen erfüllt (Blümle/Parutschert 1986, S. 16; Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 128). Demzufolge dienen das durch die Mitglieder eingebrachte Kapital und der am Jahresende erzielte Gewinn ausschließlich der Erfüllung der Sach- und Dienstleistungen und der Prävention betrieblicher Risiken (Beuthien 1989, S. 19 f.; Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 10). Grundsätzlich wird zwischen Mitgliederbetrieben in Form eines Unternehmens oder Haushalts und dem gemeinschaftlich betriebenen Geschäftsbetrieb differenziert. Erstere bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbstständig, übertragen jedoch bestimmte betriebliche Funktionen auf den Geschäftsbetrieb. Von diesem beziehen sie im Gegenzug im Rahmen einer direkten Leistungsbeziehung die realwirtschaftlichen Leistungen (Dülfer 1995, S. 22). In der Genossenschaftspraxis, besonders im Rahmen von Kreditgenossenschaften, wird jedoch entgegen dem Förderprinzip oftmals die realwirtschaftliche Förderung zugunsten von einer Förderung durch Dividendenausschüttungen in den Hintergrund gedrängt (Beuthien 1989, S. 26ff.).

Um die realwirtschaftliche Förderung der Mitglieder einer Genossenschaft sicherzustellen, nehmen diese laut Identitätsprinzip eine doppelte Identität an. Zum einen sind sie Mitglied und folglich Träger der Genossenschaft. Zum anderen kaufen sie als Kunde beim gemeinsamen Geschäftsbetrieb ein, setzen als Lieferanten über diesen ab oder sind als Mitarbeiter in diesem tätig (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 122). Die Genossenschaft vereint somit die auf dem Markt unterschiedlichen Seiten der Leistungserbringer und Leistungsempfänger (Schmale 2017, S. 15). Gemäß der Förderzweckbindung darf der gemeinsame Geschäftsbetrieb ausschließlich Mitglieder fördern (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 12). Das bedeutet, dass der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb nicht für den freien Markt produziert, sondern ausschließlich für die Genossenschaftsmitglieder (Schmale 2017, S. 15). Dies kann auf Grundlage einer Verankerung im Genossenschaftsgesetz bzw. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) durch eine explizite Erwähnung in der Satzung, z.B. aus Gründen der Anwerbung neuer Mitglieder oder der besseren Auslastung freier Kapazitäten, allerdings ausgesetzt werden. Nichtmitgliedergeschäfte sind demnach als Nebenzweck zulässig, sofern dieser dem Hauptzweck der Mitgliederförderung dient (Beuthien 1989, S. 19ff.; Beuthien 2013, S. 245 f.).

Durch das Demokratieprinzip wird die demokratische Ausgestaltung der Genossenschaft bestimmt. Jedes Mitglied hat unabhängig des jeweils eingebrachten Kapitals eine Stimme. Dies hat zur Folge, dass das Verhältnis von Mitglied zu Genossenschaft nicht mittels der Höhe der Kapitaleinlage, sondern durch die persönliche Mitgestaltung des Mitglieds bestimmt wird. Auf diese Art wird ebenfalls eine gleichmäßige Berücksichtigung aller vorhandenen Interessen sichergestellt (Engelhardt 1989, S. 14; Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 122 f.). Mit diesem Kernprinzip stellt die Genossenschaft wiederum einen Gegenentwurf zur Kapitalgesellschaft dar, in welcher die Anzahl der Stimmen eindeutig mit der Höhe der Kapitaleinlage verknüpft ist (Blümle/Purtschert 1986, S. 16; Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 128).

Anhand des Solidaritätsprinzips wird die wechselseitige Unterstützung und das damit einhergehende Zusammengehörigkeitsgefühl der Genossenschaftsmitglieder deutlich. Dies äußert sich in der solidarischen Mitarbeit und der gemeinsam getragenen Verantwortung (Flieger 1996, S. 36ff.). Zurückzuführen ist dies auf die von Draheim postulierte Doppelnatur der Genossenschaft, die einerseits eine Personenvereinigung im soziologischen Sinne und andererseits einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt (Draheim 1952, S. 17). Der Grad der Homogenität der gemeinsamen Interessen ist dabei ein wichtiger Indikator für die Ausbildung einer gemeinsamen Identität. Je ausgeprägter die gemeinsame Identität ist, desto erfolgsversprechender ist die Genossenschaft (Bonus 1993, S. 35ff.). Der Erfolg einer Genossenschaft lässt sich dementsprechend an dem Zusammenspiel von wirtschaftlicher und sozialer Seite bemessen (Draheim 1952, S. 17). Dieses Prinzip gilt in der Literatur allerdings aufgrund der mangelnden Trennschärfe zu den anderen Kernprinzipien als umstritten (Kramer 2005, S. 34 f.).

Mithilfe der Wirtschaftsform der Genossenschaft wird der Kern der wirtschaftlichen und sozialen Struktur von Genossenschaften erfasst (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 121 f.). Neben der auf sie zugeschnittenen Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) existiert sie darüber hinaus in vielen verschiedenen Rechtskleidern wie dem eingetragenen Verein (e.V.) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (Flieger 2006, S. 47).

2.1.2 Rechtsform

Die rechtliche Festlegung des Genossenschaftsbegriffs impliziert das seit 1889 bestehende GenG mit der resultierenden Rechtsform der eG. Per Gesetz ist das Wesen der Genossenschaft eine „Gesellschaft[en] von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaft[en])“ (§ 1 Abs. 1 GenG). Das GenG ist folglich strukturell auf das genossenschaftliche Wirtschaften ausgerichtet und unterstützt als Rechtsform in vollem Umfang die Wirtschaftsform (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 14). Eine Genossenschaft wird überdies als „förderwirtschaftlicher Sonderverein“ (Beuthien 2004, S. 7) bezeichnet. Dieser Begriff soll verdeutlichen, dass es sich bei der eG um einen Verein mit zugehörigem Unternehmen handelt. Letzteres agiert jedoch in Kontrast zu z.B. einer Kapitalgesellschaft nicht kapitalbezogen, sondern personenbezogen (Beuthien 2004, S. 7 f.). Der diesbezüglich gesetzlich ausgegebene Förderzweck stellt zugleich ein Alleinstellungsmerkmal unter den Rechtsformen dar (Grosskopf/Münker/Ringle 2012, S. 80 f.). Über

das rechtlich bindende GenG hinaus, verfügt jede Genossenschaft über eine mit einem gewissen Spielraum individuell ausgestaltete Satzung (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 144; §§ 5-8 a GenG).

Konkret ist die Rechtsform der eG durch das Selbsthilfeprinzip, den Selbstverwaltungsgrundsatz und den Selbstverantwortungsgrundsatz gekennzeichnet (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 10).

Das Selbsthilfeprinzip bestimmt die Genossenschaft als Ausdruck einer kollektiven Selbsthilfe und stellt somit die Grundlage der genossenschaftlichen Kooperation dar. Die einzelnen Mitglieder bündeln ihre Ressourcen, sodass der Spielraum eines jeden Einzelnen erweitert wird.⁴ Dies geschieht aus Sicht des individuellen Mitglieds stets rational und eigennützig, sodass von einem „kollektiven Eigennutz“ (Beuthien 1989, S. 16) gesprochen werden kann. Konkret äußert sich die gemeinschaftliche Selbsthilfe darin, dass die Mitglieder Geschäftsabschlüsse mit dem Geschäftsbetrieb abschließen und sich somit selbst fördern. Die letztliche Ausgestaltung der realwirtschaftlichen Leistungen der Genossenschaft ist abhängig von dem Ausmaß der gemeinsamen Interessen der Mitglieder (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 11). Die Basis der Selbsthilfe ist die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft. Sowohl der Eintritt in eine Genossenschaft als auch der Austritt aus einer Genossenschaft ist aus diesem Grund jederzeit möglich und die potentielle Mitgliederzahl ist unbegrenzt (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 11; § 65ff. GenG). Das Selbsthilfeprinzip der Rechtsform einer Genossenschaft ist kompatibel mit dem Förderprinzip, Identitätsprinzip und Solidaritätsprinzip der Wirtschaftsform.

Der Selbstverwaltungsgrundsatz beinhaltet die möglichst weitreichende Beteiligung der Mitglieder an der Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten. Die drei rechtlichen Organe einer Genossenschaft, die diesem Grundsatz gerecht werden, sind Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat. In der Generalversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme vertreten (§ 43 Abs. 3 GenG). Diese wählen wiederum den Vorstand (§ 24 Abs. 2 GenG) und den Aufsichtsrat (§ 36 Abs. 2 GenG), die beide ebenfalls mit Mitgliedern der Genossenschaft besetzt sein müssen. Darüber hinaus stellt die Generalversammlung u.a. den Jahresabschluss fest, verfügt über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. -fehlbetrages und entlastet Vorstand und Aufsichtsrat (§ 48 Abs. 1 GenG). Folglich stellt die Generalversammlung das höchste Entscheidungsorgan dar (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 12 f.). Die Aufgabe des Vorstands ist es, die Genossenschaft nach innen zu leiten und nach außen zu vertreten (§ 27 Abs. 1 GenG). Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei diesen Tätigkeiten zu kontrollieren. Dazu kann er jederzeit Auskunft über alle genossenschaftlichen Vorgänge verlangen sowie Einsicht in sämtliche Schriftstücke und den Kassenbestand nehmen. Darüber hinaus prüft er den Jahresabschluss und hat bezüglich des Ergebnisses eine Informationspflicht gegenüber der Generalversammlung (§ 38 Abs. 1 GenG). In der Genossenschaftspraxis kommt es gelegentlich zu Verstößen gegen diesen Grundsatz, indem die Generalversammlung bei der Vorstandswahl umgangen wird und der Aufsichtsrat diese Aufgabe übernimmt oder indem die Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt wird (Beuthien 1989, S. 30 f.).

4 Bereits Raiffeisen fasste dies unter dem Ausdruck „Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele.“ (Blome-Drees 2012, S. 366) zusammen.

An das Selbsthilfeprinzip und den Selbstverwaltungsgrundsatz anknüpfend, sind die Mitglieder im Rahmen des Selbstverantwortungsgrundsatzes persönlich für den Zustand der Genossenschaft verantwortlich. Dieses Prinzip gilt sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet als förderwirtschaftlicher Kern einer Genossenschaft. Nach innen sorgt der Grundsatz für eine höhere Verbindlichkeit der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft. Nach außen stärkt die Genossenschaft ihre Reputation, was z.B. zu einer erhöhten Kreditwürdigkeit führt (Beuthien 2004, S. 28 f.). Umgesetzt wird dies durch die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, die allerdings auf die Kapitaleinlage⁵ begrenzt ist (§ 23 Abs. 1 GenG). Im Falle einer Insolvenz der Genossenschaft besteht prinzipiell eine Nachschusspflicht der Mitglieder (§ 105 Abs. 1 GenG), welche durch die Satzung allerdings ausgesetzt werden kann. Diese beiden Einschränkungen haben den Selbstverantwortungsgrundsatz verwässert, weshalb er nicht mehr als wesentliches Strukturmerkmal gilt (Beuthien 1989, S. 18, 32). Der Selbstverwaltungs- und der Selbstverantwortungsgrundsatz weisen Parallelen zu dem Solidaritäts- und dem Demokratieprinzip der Wirtschaftsform auf.

Über diese Kernprinzipien hinaus umfasst das GenG Regelungen zur Prüfung von Genossenschaften. Jede Genossenschaft gehört obligatorisch einem genossenschaftlichen Prüfungsverband an (§ 54 GenG). Die Genossenschaft ist neben der Erfüllung amfänglicher Kriterien fortlaufend entgeltlich (§ 61 GenG) prüfungspflichtig bezüglich der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Einhaltung des Förderzwecks (§ 53 Abs. 1 GenG). Im Gegenzug steht der genossenschaftliche Prüfungsverband den Genossenschaften als Unterstützer und Ratgeber zur Seite. Die Rolle der Prüfungsverbände sorgt dementsprechend für Stabilität und Resistenz der Genossenschaften (Blome-Drees 2012, S. 370 f.). Auf Kritik an den Prüfungsverbänden stößt dabei die häufig mangelhafte Prüfung hinsichtlich der Berücksichtigung des Förderzwecks (Beuthien 1989, S. 37 f.).

Grundsätzlich gelten Rechtsformen nicht als sinnvolle Ausgangspunkte für betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Untersuchungen. Insofern nimmt auch die Rechtsform der Genossenschaft lediglich einen instrumentalen Charakter an (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 121).

2.2 Sozialgenossenschaften

Sozialgenossenschaften stellen eine konkrete Ausprägung von Genossenschaften dar. Insofern sind sie ebenfalls der vorgenommenen Differenzierung zwischen Rechts- und Wirtschaftsform unterworfen. Am häufigsten treten sie entweder lediglich in der Wirtschaftsform der Genossenschaft und in einer von der eG abweichenden Rechtsform oder in genossenschaftlicher Wirtschafts- und Rechtsform auf (Flieger 2003, S. 13 f.; Göler von Ravensburg 2015, S. 137).

Wie bei den Genossenschaften allgemein, so existieren ebenfalls konkret bei den Sozialgenossenschaften eine Vielzahl an Ausprägungsformen, die aus der großen Bandbreite der sozialen Bedarfe resultiert. Diesem Sachverhalt kann zum einen begegnet werden, indem die identitäts-

⁵ Eine Mindesteinlage ist rechtlich nicht bindend, kann jedoch in der Satzung festgeschrieben sein (§ 7 a Abs. 1 GenG; § 8 a Abs. 1 GenG).

gebende Gemeinsamkeit herausgestellt wird. Dieser kleinste gemeinsame Nenner von Sozialgenossenschaften stellt die Erbringung von sozialen Dienstleistungen und dementsprechend die Förderung des Gemeinwohls dar (Flieger 2003, S. 13 f.). Zum anderen können die Ausprägungsformen herausgefiltert und definiert werden. Ausprägungsformen von Sozialgenossenschaften lassen sich zum Beispiel anhand des morphologischen Kastens zur Typisierung von Sozialgenossenschaften kombinieren (Blome-Drees 2017, S. 63ff.) In der Literatur kennzeichnet Sozialgenossenschaften laut einigen Autoren lediglich ihr sozialer Tätigkeitsbereich, andere Autoren ordnen sie hingegen im Rahmen der Sozialwirtschaft, genauer der Economie Sociale,⁶ ein (Klemisch/Vogt 2012, S. 42). Des Weiteren ist auch die Einordnung von Sozialgenossenschaften in den offiziellen Statistiken uneinheitlich (Göler von Ravensburg 2015, S. 142 f.). Als Beispiele für Sozialgenossenschaften können Arbeitslosengenossenschaften, Seniorengenosenschaften und Familiengenossenschaften genannt werden (Alischer/Priller 2007, S. 11). Genossenschaften mit Merkmalen der Sozialgenossenschaften bestehen bereits seit den genossenschaftlichen Anfängen. Explizit existieren sie seit der Novelle des GenG 2006, indem neben dem wirtschaftlichen auch der soziale und der kulturelle Förderzweck gesetzlich verankert wurde (§ 1 Abs. 1 GenG).

III. Konzeptioneller Analyserahmen

3.1 Widmungstypologie

Die Widmungstypologie von Engelhardt entstand im Rahmen der Untersuchung gemeinwirtschaftlichen Verhaltens in Unternehmen. Widmung ist hier als Kriterium der Zweckbestimmung der Unternehmen zu verstehen, indem das Ziel des genossenschaftlichen Handels bestimmt wird durch die Festlegung, zu wessen Nutzen die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Leistungen der Genossenschaft angeboten werden (Engelhardt 1983 b, S. 36).

Die Analysen führten zur Entwicklung der sechs Widmungstypen erwerbswirtschaftlich, förderwirtschaftlich, gruppenwirtschaftlich, stiftungswirtschaftlich, gemeinwirtschaftlich und verwaltungswirtschaftlich ausgerichtete Genossenschaften (Engelhardt 1983 b, S. 40). Eine erwerbswirtschaftliche Genossenschaft strebt eine möglichst hohe Gewinnerzielung an, sodass sich die Förderung der Mitglieder entsprechend in einer Ausschüttung der Kapitalbeteiligungsdividende äußert. Eine förderwirtschaftliche Genossenschaft hat dagegen die naturale Förderung der Mitglieder mittels gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb zum Ziel. Gruppenwirtschaftlich bedeutet, dass eine Genossenschaft sowohl den individuellen Interessen als auch zugleich den Interessen ihrer Mitglieder als größerer Gruppe verpflichtet ist. Wenn sich eine Genossenschaft nicht dem Wohl ihrer Mitglieder, sondern fremdem Wohl verschrieben hat, dann handelt es sich um eine stiftungswirtschaftliche Genossenschaft. Gemeinwirtschaftliche Genossenschaften sind dem Wohl der Öffentlichkeit verpflichtet.

6 Bei dem aus dem Französischen stammenden Begriff „Economie Sociale“ handelt es sich sowohl um die Benennung eines ökonomischen Sektors als auch um ein grundlegendes Konzept (Bauer 2000, S. 158). Unternehmen, die die Economie Sociale zugeordnet werden, charakterisieren zuvorderst die Aspekte, dass Förderleistungen wichtiger als Gewinnerzielung sind und Bedürfnisse befriedigt werden, die weder vom Markt, d.h. existierenden Unternehmen, noch vom Staat berücksichtigt werden (Münker 2000, S. 24ff.).

schaften dienen darüber hinaus den Interessen der Gesamtheit der Gesellschaft. Verwaltungswirtschaftlich wird eine Genossenschaft genannt, die nicht der marktwirtschaftlichen Ordnung, sondern planwirtschaftlichen Zwangsvereinigungen, die nicht auf freier demokratischer Willensbildung basieren, unterworfen ist (Engelhardt 1983 b, S. 41ff.).

Diese Genossenschaftstypen gelten in ihrer Reinform als anschaulich dargestellte Idealtypen, die in der Realität dagegen weit häufiger als Mischtypen auftreten (Engelhardt 1983 b, S. 40).

3.2 Morphologische Merkmale

Der morphologisch-typologische Ansatz ist eine wissenschaftliche Vorgehensweise, die Einzelerscheinungen strukturiert und sie einem Ordnungsschema unterwirft (Blome-Drees 2017, S. 64). Morphologie als die Lehre der Struktur fungiert im Rahmen dieses Ansatzes als der Oberbegriff, indes die Typologie als eine bestimmte Art der Begriffsbildung innerhalb des morphologischen Ansatzes betrachtet wird (Lehmann 1976, Sp. 3942). Formal stellt der Ansatz eine Klassifikation verschiedener morphologischer Merkmale dar, deren bestimmte Kombinationen an Merkmalsausprägungen jeweils unterschiedliche Typen eines übergeordneten Untersuchungsgegenstandes charakterisieren. Diese morphologische Gestaltauflösung geschieht mit Hilfe eines morphologischen Kastens, der in Form einer tabellarischen Anordnung die Merkmale und ihre Ausprägungen veranschaulicht (Schwarz 1979, S. 9ff.). Morphologische Merkmale dienen demzufolge als strukturgebende Merkmale im Rahmen des morphologisch-typologischen Ansatzes. Der Ansatz findet in unterschiedlichen Wissenschaften Berücksichtigung, z.B. werden in der Betriebswirtschaftslehre auf diese Weise die Merkmale realer Betriebe herausgearbeitet und übersichtlich dargestellt (Thiemeyer 1974, S. 92ff.).

Blome-Drees hat in seinem morphologischen Kasten zur Typisierung von Sozialgenossenschaften 15 Merkmale mit einer jeweils unterschiedlichen Anzahl an Merkmalsausprägungen angeführt. Aus diesem morphologischen Kasten wurden für die vorliegende Arbeit die drei Merkmale Primäre Leistungsadressaten, Identitätsprinzip und Leistungsspektrum extrahiert (2017, S. 67). Diese drei Merkmale stellen aus Sicht der Verfasserin die zentralen, den Ausprägungsformen der Sozialgenossenschaften ihren grundlegenden Charakter gebenden, Eigenschaften dar. Die verbleibenden zwölf angeführten Merkmale werden demgegenüber als sekundär die weitere Ausgestaltung der Sozialgenossenschaften betreffend empfunden.⁷

3.2.1 Primäre Leistungsadressaten

Bei den Primären Leistungsadressaten handelt es sich um das Leitmerkmal des morphologisch-typologischen Ansatzes. Dieses differenziert die Leistungsempfänger der von der Sozialgenossenschaft erbrachten sozialen Leistungen in Mitglieder, Dritte und Allgemeinheit (Blome-Drees 2017, S. 63ff.). Gemäß Wirtschafts- und Rechtsform der Genossenschaft zielt die naturale För-

⁷ Die Auswahl der Merkmale bei Verwendung des morphologisch-typologischen Ansatzes ist nicht unproblematisch, da diese aus einem Spannungsverhältnis von Theorie und Praxis heraus individuell gewählt werden (Harritz 2013, S. 95).

derung ausschließlich auf die Mitglieder als Leistungsempfänger ab (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 11; § 1 Abs. 1 GenG). Dritte und die Allgemeinheit finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung und sind dementsprechend nicht als Leistungsadressaten vorgesehen. In der Genossenschaftspraxis führt die Anpassung der Satzung jedoch häufig zu einer Etablierung des Nichtmitgliedergeschäfts als Nebenzweck (Beuthien 2013, S. 241 f.). Die Förderung von Dritten oder der Allgemeinheit muss allerdings intentional sein (Blome-Drees 2012, S. 376).

Ein Beispiel für eine Genossenschaft zur Förderung der Mitglieder stellt die *MutMacherMenschen eG* dar. Bei dieser handelt es sich um eine Sozialgenossenschaft, in der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen Produkte im Bereich Naturschutz herstellen und somit wieder Teil des Arbeitsmarktes sind (MutMacherMenschen eG 2020). Bei der sozialgenossenschaftlichen *Palliativwerk Oldenburg eG* stehen hingegen Dritte als Zielgruppe der sozialen Leistungserbringung im Fokus, indem Patienten, Angehörige, Ärzte und Pflegedienste rund um das Thema Palliativversorgung beraten werden (Palliativwerk Oldenburg eG 2020). Für eine sozialgenossenschaftliche Förderung der Allgemeinheit setzt sich beispielsweise *Die Bildungsgenossenschaft – Beste Chancen für alle eG* ein, indem diese Bildungsteilhabe und Bildungsgerechtigkeit in der Gesellschaft stärken (Die Bildungsgenossenschaft – Beste Chancen für alle eG 2020).

Das Leitmerkmal ist von vorrangiger Bedeutung, da es die Vielzahl der Ausprägungen als Typen abgrenzendes Merkmal übergeordnet klassifiziert (Schwarz 1979, S. 13 f.). Das Leitmerkmal der Primären Leistungsadressaten kennzeichnet demnach die Ausrichtung und somit Ausgestaltung der Sozialgenossenschaft und bestimmt zugleich die Anforderungen.

3.2.2 Identitätsprinzip

Das Identitätsprinzip stellt eines der vier normativen Kernprinzipien der Wirtschaftsform der Genossenschaft dar (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 14). Differenziert wird zwischen Fördergenossenschaften, die als Hilfswirtschaft neben den selbstständigen Mitgliederwirtschaften fungieren und Produktivgenossenschaften, die ausschließlich den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb fördern, da keine Mitgliederbetriebe existieren. In Fördergenossenschaften liegt somit eine Identität als Mitglied und zugleich Kunde bzw. Lieferant vor, Produktivgenossenschaften kennzeichnet dagegen eine Identität als Mitglied und Mitarbeiter (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 122).

Im Rahmen von Sozialgenossenschaften lässt sich die *HandinHand Mehrgenerationen-Genossenschaft eG* im Landkreis München als Beispiel für eine Fördergenossenschaft anführen. Bei dieser handelt es sich um einen Zusammenschluss der Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Caritas, des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes mit dem Ziel, ein landkreisweites Netzwerk für ehrenamtliches Engagement zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen zu etablieren (HandinHand Mehrgenerationen-Genossenschaft eG 2020). Ein Beispiel für eine Sozialgenossenschaft mit produktivgenossenschaftlichem Charakter ist die *HausGemacht Hauswirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft eG* in München. Bei dieser handelt es sich um eine Arbeitslosengenossenschaft, in der ehemals arbeitslose Frauen beschäftigt sind und hauswirtschaftliche sowie im weiteren Sinne soziale Dienstleistungen wie z.B.

Haus- und Wohnungsreinigung, Wäschepflege und Begleitung bei Spaziergängen zu einem vergleichsweise geringen Preis anbieten (HausGemacht Hauswirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft eG 2020). Bei Arbeitslosengenossenschaften ist allerdings Vorsicht geboten, da diese lediglich dann als Sozialgenossenschaften offiziell registriert werden, wenn sie das Ziel der sozialen Bedürfnisbefriedigung dauerhaft verfolgen (Stappel 2017 b, S. 148).

Das Identitätsprinzip stellt eines der Kernprinzipien und zugleich eines der definitionsgebenden Charakteristika einer Genossenschaft dar. Aus diesem Grund ist es von übergeordneter Bedeutung für die Charakterisierung von Ausprägungsformen von Sozialgenossenschaften.

3.2.3 Leistungsspektrum

Das Merkmal des Leistungsspektrums unterscheidet zwischen Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher und Leistungen, die nicht im Sinne der Sozialgesetzbücher sind (Blome-Drees 2017, S. 66 f.). Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher sind staatlich bereitgestellt und werden aus dem Staatshaushalt finanziert. Sie dienen somit offiziell der Ausführung des Sozialstaates. Zu diesen Leistungen zählen nach Sozialgesetzbuch III Leistungen im Bereich der Arbeitsförderung inklusive Bildungsleistungen, nach Sozialgesetzbuch VIII Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und nach Sozialgesetzbuch IX Leistungen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Zu den Leistungen, die nicht im Sinne der Sozialgesetzbücher sind, zählen Leistungen sozialer Art, die privat organisiert und finanziert werden müssen. Diese Leistungen im Bereich der Nachbarschaftshilfe und des Ehrenamts fußen auf keiner rechtlichen Basis, sondern erkennen Mängel im politischen System, die sie sodann privat beheben (Göler von Ravensburg 2013, S. 92).

Die Familiengenossenschaft eG, die soziale Leistungen in Form von Kinder- und Seniorenbetreuung anbietet, stellt ein Beispiel für eine Sozialgenossenschaft, die Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher erbringt, dar (Die Familiengenossenschaft eG 2020). Die Sozialgenossenschaft *Bolando eG* zur Erhaltung des ansässigen Gasthauses lässt sich dagegen als Beispiel für eine Sozialgenossenschaft, die keine Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher verrichtet, anführen (Bolando eG 2020).

Konkurrierende Vereinigungen im Bereich der Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher, die staatlicherseits einen Auftrag haben, sind die Wohlfahrtsverbände, Verbände und Kammern (Schmale 2017, S. 25). Seit der umfangreichen Novellierung des Sozialrechts wurden gewachsene monopolistische Strukturen aufgebrochen und dieser Bereich für den marktlichen Wettbewerb geöffnet. Insgesamt ist zu beobachten, dass sich mehr Genossenschaften gründen, die nicht im Sinne der Sozialgesetzbücher sind, als solche mit Leistungen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher (Stappel 2017 b, S. 153, 155 f.). Dies kann ebenfalls ein Hinweis darauf sein, dass durch die bestehenden Institutionen die Nachfrage bereits abgedeckt ist und deshalb kaum Bedarf an genossenschaftlichen Neugründungen im Bereich der Leistungserbringung laut Sozialgesetzgebung besteht (Stappel 2017 b, S. 156).

Das Leistungsspektrum ist deshalb ebenfalls von übergeordneter Bedeutung, da auf diese Weise der Ursprung der Erbringung von sozialen Leistungen aus staatlicher Pflicht versus privater Überzeugung und somit ein wichtiger Charakterzug festgelegt ist.

3.3 Die vier Sektoren

Herkömmlich wird überwiegend zwischen den beiden Sektoren Staat und Markt dichotom unterschieden (Esping-Andersen 1985). Der Bereich der familiären oder verwandschaftlichen Hilfe sowie der Dritte Sektor finden in dieser Unterscheidung keine Berücksichtigung. Bei diesen Sektoren handelt es sich jedoch um zentrale Orte sozialer Wohlfahrtsproduktion (Evers 1993, S. 5ff., Schulz-Nieswandt 2009, S. 87). Aus diesem Grund nimmt das Vier-Sektoren-Modell den Sektor Familie und den Dritten Sektor neben den Sektoren Staat und Markt ebenfalls mit auf. Dieses Konzept besagt, dass der Dritte Sektor als Schnittmenge aus den Bereichen Staat, Markt und Familie resultiert bzw. von diesen flankiert wird. Bei den vier Sektoren handelt es sich um Idealtypen in der soziologischen Tradition Webers, die die reale Interdependenz der Sektoren zugunsten eines pragmatischen Verständnisses nicht berücksichtigt (Schulz-Nieswandt 2008, S. 331ff.). Definitionsgebend für die Idealtypen der vier Sektoren sind die dominanten Steuerungsprinzipien. Diese äußern sich in der konkreten Erscheinungsform der Reziprozität (Schulz-Nieswandt 2008, S. 323). Die Bedeutung des Begriffs der Reziprozität im Vier-Sektoren-Modell entstammt der Soziologie und kennzeichnet ein Grundprinzip menschlicher Interaktion. Es handelt sich um das Prinzip der Gegenseitigkeit, welches auf einer Ausgewogenheit zwischen Geben und Nehmen zweier Tauschpartner basiert. Die Ursprünge der Forschungen zur Reziprozität lassen sich u.a. auf Mauss zurückführen (vgl. Mauss 1990 [1950]).

3.3.1 Staat

Unter dem Begriff Staat werden alle Institutionen, die Teil einer politischen Ordnung sind, subsumiert. Der Staat ist legitimiert, innerhalb eines begrenzten Territoriums das Monopol physischer Gewaltsamkeit für sich zu beanspruchen und dementsprechend ein Herrschaftsverhältnis von Vertretern des Staates über die Bürger des Staates herzustellen (Weber 1985 [1922], S. 29 f.). Seine Aufgabe ist die Bestimmung der Rahmenbedingungen innerhalb des feststehenden Gebietes durch Regulation und Redistribution. Dies erfolgt auf Grundlage der normativ-rechtlichen Definition des legitimen Handlungsrahmens und der Erhebung, Verwaltung und Ausgabe von Zwangsabgaben eines jeden Bürgers. Dabei sind Regulation und Redistribution nicht jederzeit eindeutig voneinander abzugrenzen, sodass die Regulation auch distributive Wirkung und die Redistribution ebenfalls regulative Wirkung aufweist. Das zum Staat gehörige Steuerungsprinzip ist die herrschaftlich organisierte Reziprozität. Herrschaftlich ist hier als die vom Staat ausgehende Macht über die Gewaltenteilung des Staates zu verstehen (Schulz-Nieswandt 2008, S. 326).

3.3.2 Markt

Auf dem Markt findet ein Aufeinandertreffen von Anbietern und Nachfragern statt, die um Tauschchancen konkurrieren (Weber 1985 [1922], S. 382). Der Markt weist eine zeitliche Stabilität auf und die Tauschakte finden freiwillig statt. Weber kennzeichnet ihn aus diesem Grund

als eine friedliche Form der Erlangung ökonomischer Macht (1985 [1922], S. 385). Den Markt charakterisiert demzufolge eine Plattform zur Umsetzung vertraglich festgehaltener ökonomischer Transaktionen zwischen Wirtschaftssubjekten. Diese Transaktionen werden unter Berücksichtigung des Pareto-Prinzips als wohlfahrtssteigernd und dementsprechend erstrebenswert gewertet. Das dahinterstehende Steuerungsprinzip ist die tauschorientierte balancierte Reziprozität (Schulz-Nieswandt 2008, S. 327).

3.3.3 Familie

Die Familie gilt als eine Gruppe blutsverwandter oder anderweitig eng miteinander verbundener Personen. Sie ist der informelle Zusammenschluss eines Netzwerks zum Austausch von emotionalen, ökonomischen und naturalwirtschaftlichen Unterstützungsleistungen. Als emotionale Unterstützung gelten Verhaltensausdrücke der Liebe oder das Spenden von Trost, ökonomische Tauschleistungen sind z.B. Vererbungen oder Schenkungen und bei der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen handelt es sich um naturalwirtschaftliche Unterstützungsleistungen. Reziprozität wird nicht zwingend erwartet, entspricht jedoch den moralischen Standards. Als dominantes Steuerungsprinzip lässt sich dies unter dem Begriff der solidarfähigen generalisierten Reziprozität zusammenfassen (Schulz-Nieswandt 2008, S. 327).

3.3.4 Dritter Sektor

Bei dem Dritten Sektor handelt es sich um ein heuristisches Modell. Es bezeichnet einen gesellschaftlichen Bereich, der im Spannungsfeld der Sektoren Staat, Markt und Familie liegt, in welchem eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationen verortet werden (Seibel 1992, S. 455ff.). Hinsichtlich der exakten Abgrenzung des Dritten Sektors zu den anderen Sektoren und der demnach finalen Definition des Dritten Sektors herrscht allerdings keine Einigkeit in der Literatur.⁸ Infolgedessen wird auch die Einordnung vieler Organisationen unterschiedlich vorgenommen (Schulz-Nieswandt 2008, S. 328).

Der Dritte Sektor zeichnet sich im Kontrast zum Staat durch eine reduzierte Amtlichkeit aus. In Abgrenzung zum Markt, genauer zu den auf dem Markt agierenden Unternehmen, weisen Organisationen des Dritten Sektors keine Gewinnmaximierung als primäres Ziel auf. Dabei werden ebenfalls Gewinne erwirtschaftet, welche jedoch nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern zu Zwecken der Reinvestition in der Organisation verbleiben. Von dem Sektor der Familie ist der Dritte Sektor wiederum abzugrenzen durch die Tatsache, dass die Mitgliedschaft

8 Ebenso wie bei der Genossenschaftswissenschaft, finden sich ebenfalls bei der Dritte-Sektor-Forschung eine Vielzahl an disziplinären Hintergründen der Wissenschaftler. Aus diesem Grund ist bei der Erforschung des Dritten Sektors von drei unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Blickwinkeln die Rede: soziologisch orientierte Dritte-Sektor-Forschung, verwaltungs- und politikwissenschaftliche Dritte-Sektor-Forschung und wirtschaftswissenschaftlich orientierte Dritte-Sektor-Forschung (Zimmer 2002, S. 5). Darüber hinaus steht der Dritte Sektor in einer engen Beziehung zu verwandten Begriffen wie dem der Zivilgesellschaft, bürgerschaftlichem Engagement und der Economic Sociale (Seibel/Jung/Schäfer 1997, S. 16ff.; Zimmer 2002, S. 5; Schulz-Nieswandt 2017, S. 351).

und die Mitarbeit in Organisationen des Dritten Sektors auf Freiwilligkeit beruhen und nicht aufgrund der bestehenden familiären Verbindungen habituell erfolgen (Zimmer 2002, S. 2). Darüber hinaus ist die Gemeinwohlorientierung und die partizipative Gestalt kennzeichnend für den Dritten Sektor (Zimmer/Priller 2007, S. 16). Charakteristische Organisationen, die dem Dritten Sektor zugeordnet werden, sind Verbände, Gewerkschaften, Vereine, Initiativen, Selbsthilfegruppen, nachbarschaftliche Vereinigungen und Genossenschaften (Schulz-Nieswandt 2008, S. 324).

Historisch betrachtet, zeichnete sich das Aufkommen des Dritten Sektors in den 1970er Jahren in den USA parallel zum gesellschaftlichen Umbruch hin zum Neoliberalismus und der damit einhergehenden Umgestaltung des Wohlfahrtsstaates ab. Die bis dato vorherrschenden Sektoren Markt und Staat wurden den Anforderungen nach Reform und Innovation nicht mehr volumnäßig gerecht, sodass eine Synthese zwischen der Effizienz des Marktes und der Gemeinwohlorientierung des Staates in Form von im Dritten Sektor tätigen privaten Organisationen erfolgte (Etzioni 1973, S. 314).

Hinsichtlich des Steuerungsprinzips liegt eine hybride Mischform der Steuerungsprinzipien der Sektoren Staat, Markt und Familie, d.h. der herrschaftlich organisierten, tauschorientiert balancierten und solidarfähig generalisierten Reziprozität, vor. Diese Hybridität verleiht dem Dritten Sektor seine einzigartige Struktur und stellt demzufolge den Kern des Dritten Sektors im Vier-Sektoren-Modell dar. Konkret kann das Steuerungsprinzip des Dritten Sektors beschrieben werden als geprägt von Solidarität sowie einer besonderen Bürgernähe und einer adäquaten Orientierung an den Bedürfnissen der Bürger (Zimmer/Priller 2007, S. 15 f.). Die Verfasserin schlägt an dieser Stelle den Begriff „sinnstiftende gesellschaftliche Reziprozität“ als Steuerungsprinzip des Dritten Sektors vor.

IV. Methodik – Morphologischer Ansatz

Mithilfe des morphologisch-typologischen Ansatzes werden Ausprägungsformen von Sozialgenossenschaften anhand der gewählten morphologischen Merkmale Primäre Leistungsadressaten, Identitätsprinzip und Leistungsspektrum mit ihren Merkmalsausprägungen gebildet. Diese werden im Spannungsverhältnis der Sektoren Staat, Markt und Familie eingeordnet, in dem sich der Dritte Sektor befindet. Diese morphologische Gestaltauflösung geschieht mithilfe eines Schaubildes, das in Form eines Dreiecks mit den drei Polen Staat, Markt und Familie den Dritten Sektor abgrenzt (Schulz-Nieswandt 2008, S. 324).

V. Analyse

5.1 Widmungstypologie

Die sechs Widmungstypologien von Engelhardt weisen aufgrund ihrer individuellen Ausprägung eine unterschiedliche Passung in den Dritten Sektor auf. Dabei treffen die Widmungsty-

pen sowohl auf Genossenschaften im Allgemeinen als auch auf Sozialgenossenschaften im Speziellen zu.

Der erwerbswirtschaftliche Widmungstyp lässt sich aufgrund seiner ausschließlichen Orientierung an einer möglichst hohen Gewinnerzielung und somit ohne Berücksichtigung des sozialgenossenschaftlichen Förderzwecks als ein reines Wirtschaftsunternehmen charakterisieren (Engelhardt 1983 b, S. 41ff.). Als ein solches ist es dem Sektor Markt zuzuordnen. Schnittmengen mit dem Sektor Staat oder dem Sektor Familie bestehen darüber hinaus nicht. Das bedeutet, dass erwerbswirtschaftlich orientierte Sozialgenossenschaften als nicht kompatibel zu dem Dritten Sektor gewertet werden. Der förderwirtschaftliche Widmungstyp entspricht dem Förderprinzip der Wirtschaftsform einer Sozialgenossenschaft und ist explizit im GenG verankert (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 11; § 1 Abs. 1 GenG). Dieser Typ gilt in der genossenschaftlichen Literatur demnach als der ursprünglichste und übergeordnete Widmungstyp (Alich u. a. 2010, S. 132). Bei den Sozialgenossenschaften liegt die naturale Förderung in Ausprägung der sozialen Förderung vor. Diese Art der Förderung kann nicht exklusiv einem der Sektoren Staat, Markt oder Familie zugeordnet werden und ist aus diesem Grund in den Dritten Sektor einzuordnen. Gruppenwirtschaftliche Sozialgenossenschaften erbringen soziale Dienstleistungen, die sowohl im Einklang mit den individuellen Interessen als auch den Interessen als Gruppe stehen. Sozialgenossenschaften mit stiftungswirtschaftlicher Widmung leisten ihren sozialen Beitrag ausschließlich zum Wohle Außenstehender, nicht unmittelbar für die Mitglieder. Eine gemeinwirtschaftlich orientierte Sozialgenossenschaft kennzeichnet die Ausführung von sozialen Dienstleistungen im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls. Gruppenwirtschaftliche, stiftungswirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Sozialgenossenschaften lassen sich ebenfalls nicht eindeutig einem der Sektoren Staat, Markt oder Familie zuordnen und werden deshalb allesamt als Teil des Dritten Sektors angesehen. Sozialgenossenschaften von verwaltungswirtschaftlicher Natur sind aufgrund ihrer Abhängigkeit von der planwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung folglich dem Staat unterstellt, weshalb sie ausschließlich dem Sektor Staat zugeordnet werden. Sie gelten als unabhängig von den Sektoren Markt und Familie (Engelhardt 1983 b, S. 46 f.). Eine Einordnung im Rahmen des Dritten Sektors kann insofern nicht vorgenommen werden.

Dementsprechend lässt sich feststellen, dass förderwirtschaftlich, gruppenwirtschaftlich, gemeinwirtschaftlich und stiftungswirtschaftlich geprägte Sozialgenossenschaften grundsätzlich in den Dritten Sektor eingeordnet werden können. Erwerbswirtschaftliche und verwaltungswirtschaftliche Sozialgenossenschaften stellen dagegen eine Verletzung der Kernprinzipien der Wirtschaftsform dar (Engelhardt 1983 b, S. 46) und sind dementsprechend als nicht kompatibel mit dem Modell des Dritten Sektors zu werten.

5.2 Morphologische Merkmale

Die unterschiedlichen Ausprägungsformen von Sozialgenossenschaften werden jeweils aus den Kombinationen der drei Ausprägungen des morphologischen Merkmals der Primären Leistungsadressaten Mitglieder, Dritte und Allgemeinheit, des Merkmals Identitätsprinzip mit der Differenzierung zwischen den zwei Optionen Förder- und Produktivgenossenschaften und des

Leistungsspektrums mit den zwei Ausprägungen Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher und Leistungen, die nicht im Sinne der Sozialgesetzbücher sind, kombiniert. Wird die Anzahl der Merkmalsausprägungen miteinander multipliziert, so folgt die Klassifizierung von insgesamt zwölf Ausprägungsformen. Diese werden allesamt im Dritten Sektor lokalisiert, sie unterscheiden sich lediglich in der räumlichen Nähe mit der sie den Sektoren Staat, Markt oder Familie im Rahmen des Vier-Sektoren-Modells zugeordnet werden.

Um die jeweilige räumliche Nähe zu den Sektoren herzustellen, werden vorab die einzelnen Merkmalsausprägungen den Sektoren zugeordnet. Aus Gründen der theoretischen Abstraktion und in Folge des erleichterten Verständnisses geschieht dies, indem eine Merkmalsausprägung jeweils zu einem idealtypisch passenden Sektor zugeordnet wird. In der sozialgenossenschaftlichen Realität ist diese Zuordnung hingegen nicht eindimensional vorzufinden, sondern einzelne Merkmalsausprägungen weisen häufig eine Zuordnung zu mehr als einem Sektor auf. Dies ist auf die real existierende Interdependenz der Sektoren zurückzuführen (Schulz-Nieswandt 2008, S. 331ff.). Darüber hinaus ist die Herausforderung an dieser Stelle, die Merkmalsausprägungen, die nicht auf die Steuerungsprinzipien zurückzuführen sind, mit den drei Sektoren, die explizit auf die Steuerungsprinzipien rekurrieren, in Einklang zu bringen. In aller Deutlichkeit bedeutet dies, dass eine derartige Zuordnung im Folgenden nur im Rahmen der Konsistenz dieses Modells vorgenommen wird, nicht jedoch absolut zu setzen ist. Folglich wird diese Einordnung einer Vielzahl an Gegenbeispielen aus der Praxis nicht standhalten. Hier geht es jedoch darum, sozialgenossenschaftliche Prototypen zu identifizieren und im Rahmen des Modells einzuordnen.

5.2.1 Primäre Leistungsadressaten

Mitglieder als Primäre Leistungsadressaten gelten als eine Gruppe, die auf Grundlage von mindestens einem gemeinsamen Merkmal bzw. eines geteilten Interesses miteinander verbunden sind. Die Befriedigung dieses Interesses stellt dementsprechend die Förderung der Sozialgenossenschaft dar (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 11). Ein Kernprinzip von Sozialgenossenschaften ist das Solidaritätsprinzip, das die solidarische Unterstützung der Mitglieder untereinander ausdrückt (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 14). Analog dazu stellt das verbindende Element des Sektors Familie Blutsverwandtschaft oder eine verwandtschaftsähnliche enge Verbindung dar. Dem Solidaritätsprinzip der Sozialgenossenschaft entspricht zugleich das Prinzip der gegenseitigen Hilfe, die auf einer freiwilligen Basis und ohne eine zwangsläufige Rückerstattung geschieht. Dies wird in dem Begriff der solidarfähigen generalisierten Reziprozität als Steuerungsprinzip des Sektors Familie zusammengefasst (Schulz-Nieswandt 2008, S. 327). Aus diesen Gründen werden die Mitglieder als Primäre Leistungsadressaten dem Sektor Familie zugeordnet.

Bei dem Primären Leistungsadressat der Dritten profitieren in erster Linie nicht die Mitglieder, sondern eine externe Gruppe von den Förderleistungen. Das bedeutet, dass der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb als Leistungserbringer und die Dritten als Leistungsempfänger fungieren und folglich als Akteure auf den unterschiedlichen Marktseiten anzutreffen sind. Den Sektor Markt kennzeichnet ebenfalls das Verhältnis zweier Wirtschaftssubjekte, die sich auf den gegensätzlichen Marktseiten befinden und vertraglich nivellierte Transaktionen durchführen. Dies

entspricht dem Steuerungsprinzip des Marktes im Rahmen des Vier-Sektoren-Modells, der tauschorientierten balancierten Reziprozität (Schulz-Nieswandt 2008, S. 327). Folglich lassen sich Dritte als Primäre Leistungsadressaten dem Sektor Markt zuordnen.

Bei Sozialgenossenschaften mit der Allgemeinheit als Primärem Leistungsadressat ist auch von öffentlich-orientierten Sozialgenossenschaften die Rede (Blome-Drees 2017, S. 68). Diese öffentliche Orientierung liegt als Erfüllung der Bedürfnisse der Allgemeinheit im Verantwortungsbereich des Staates. Dies äußert sich darin, dass der Staat bestimmte Sozialleistungen vor sieht, mit welchen er z.B. Sozialgenossenschaften beauftragt (Göler von Ravensburg 2013, S. 92 f.). Im Vier-Sektoren-Modell wird dem Sektor Staat daran angelehnt ein Herrschaftsanspruch in Form einer auf gesetzlicher Grundlage ausgestalteten Verfügungsgewalt über seine Bürger zugestanden. Zugleich wird jedoch die Verantwortung, die mit diesem Anspruch verbunden ist, betont. Dies äußert sich komprimiert in der Bezeichnung des ihm zugehörigen Steuerungsprinzips, der herrschaftlich organisierten Reziprozität (Weber 1985 [1922], S. 29 f.). Diese Analogien in der Bedeutung des Primären Leistungsadressaten Allgemeinheit und des Sektors Staat rechtfertigen eine Zuordnung dieses Merkmals zum Sektor Staat im Rahmen des Vier-Sektoren-Modells.

5.2.2 Identitätsprinzip

Bei Fördergenossenschaften, die als Hilfswirtschaft den selbstständigen Mitgliederwirtschaften dienen, handelt es sich nicht um Existenzgründungen,⁹ sondern um die Mitgliederwirtschaft zusätzlich real fördernde Unternehmen. Es liegt eine Identität als Mitglied und Kunde bzw. Lieferant vor (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 122). Ein hohes Ausmaß der Gegenseitigkeit von Geschäftsbetrieb und Mitgliederbetrieb ist dabei wünschenswert, jedoch nicht verpflichtend. Konkret bedeutet dies, dass das Mitglied eigenständig entscheidet, in welchem Umfang es die naturale Förderung als Kunde oder Lieferant in Anspruch nimmt. Dies entspricht dem Prinzip der gegenseitigen, allerdings freiwilligen und nicht notwendigerweise rückzuvergütenden, Hilfe und somit der solidarfähigen generalisierten Reziprozität als Steuerungsprinzip des Sektors Familie (Schulz-Nieswandt 2008, S. 327). Folglich lässt sich die Merkmalsausprägung der Fördergenossenschaft dem Sektor Familie zuordnen.

Im Gegensatz dazu fördern Produktivgenossenschaften ausschließlich den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb, da keine Mitgliederwirtschaften existieren. Es besteht eine Identität als Mitglied und Mitarbeiter, weshalb sie zu den Existenzgründungen zählen (Zerche/Schmale/Blome-Drees 1998, S. 122). Auf Grundlage dieser Identität werden die Mitarbeiter als Leistungserbringer, die ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, und der Geschäftsbetrieb als Leistungsempfänger, der diese Arbeitskraft gegen eine vertraglich festgelegte angemessene Entlohnung annimmt, angesehen. Auf dem (Arbeits-)Markt agieren sie somit auf den verschiedenen Marktseiten. Den Sektor Markt kennzeichnet ebenfalls das Verhältnis zweier Wirtschaftssubjekte, die sich auf den unterschiedlichen Marktseiten befinden und ausgeglichene Tauschhandlungen vornehmen. Dies äußert sich in

⁹ Unter einer Existenzgründung wird die Aufnahme einer beruflichen Selbstständigkeit als Unternehmer verstanden.

dem Steuerungsprinzip des Marktes im Rahmen des Vier-Sektoren-Modell, der tauschorientierten balancierten Reziprozität (Schulz-Nieswandt 2008, S. 327). Die Merkmalsausprägung der Produktivgenossenschaft wird dementsprechend nahe des Sektors Markt verortet.

5.2.3 Leistungsspektrum

Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher stellen aufgrund der rechtlichen Verankerung seitens des Staates zu erbringende bzw. in Auftrag zu gebende Leistungen dar. Es handelt sich demnach um intentionale „Soll“ - Leistungen in Kontrast zu potentiellen „Kann“ - Leistungen im Bereich der Leistungen, die nicht im Sinne der Sozialgesetzbücher sind (Göler von Ravensburg 2013, S. 92 f.). Kongruent dazu wird dem Sektor Staat im Vier-Sektoren-Modell ein Herrschaftsanspruch und damit einhergehend das Recht, auf gesetzlicher Basis über seine Bürger zu verfügen, gleichzeitig aber auch die Verantwortung diesen gegenüber, zugesprochen. Dies wird in dem ihm zugehörigen Steuerungsprinzip der herrschaftlich organisierten Reziprozität zusammengefasst (Weber 1985 [1922], S. 29 f.). Ferner gilt für den Sektor Staat das Prinzip der Delegation öffentlicher Aufgaben an die Verbände oder an private Unternehmen, zu denen auch Sozialgenossenschaften gehören (Schulz-Nieswandt 2008, S. 329). Dies ist ebenfalls deckungsgleich mit der Definition der Merkmalsausprägung der Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher. Folglich wird eine Zuordnung der Merkmalsausprägung Leistungen im Sinne der Sozialgesetzbücher zu dem Sektor Staat vorgenommen.

Leistungen, die nicht im Sinne der Sozialgesetzbücher sind, gelten dagegen als potentiell zu erbringende, jedoch nicht staatlich intendierte Leistungen (Göler von Ravensburg 2013, S. 92ff.). Es handelt sich demnach um freiwillig bereitgestellte Leistungen, die ebenfalls freiwillig und überwiegend ohne obligatorische Gegenleistung angenommen werden können. Das Steuerungsprinzip der Familie, die solidarfähige generalisierte Reziprozität, betont übereinstimmend ebenfalls die Nichtnotwendigkeit des Ausgleichs der Tauschhandlung (Schulz-Nieswandt 2008, S. 327). Aus diesem Grund werden Leistungen nicht im Sinne der Sozialgesetzbücher im Vier-Sektoren-Modell dem Sektor Familie zugeordnet.

5.3 Morphologie der Sozialgenossenschaften im Vier-Sektoren-Modell

Auf übergeordneter Ebene lässt sich festhalten, dass förderwirtschaftlich, gruppenwirtschaftlich, stiftungswirtschaftlich und gemeinwirtschaftlich ausgerichtete Sozialgenossenschaften dem Dritten Sektor zugeordnet werden können.

Die zwölf konkret klassifizierten untergeordneten Ausprägungsformen lassen sich mit einer individuellen Gewichtung der topographischen Nähe zu den Sektoren Staat, Markt und Familie in das Vier-Sektoren-Modell einordnen. Diese Gewichtung erfolgt auf Grundlage einer Aufsummierung der Zuordnungen, die aus den Ausprägungen der drei Kriterien Primäre Leistungsadressaten, Identitätsprinzip und Leistungsspektrum resultieren. Diese unterschiedlichen Ausprägungsformen werden nun gemäß dem Ergebnis der Aufsummierung der Kombination ihrer Zuordnungen in das Modell eingeordnet (Abb. 1). Auf Grundlage dessen wurden acht Kategorien gebildet (Kategorie I

bis Kategorie VIII), die jeweils innerhalb der Kategorie die topographisch an gleicher Stelle liegenden Ausprägungsformen von Sozialgenossenschaften zusammenfassen.

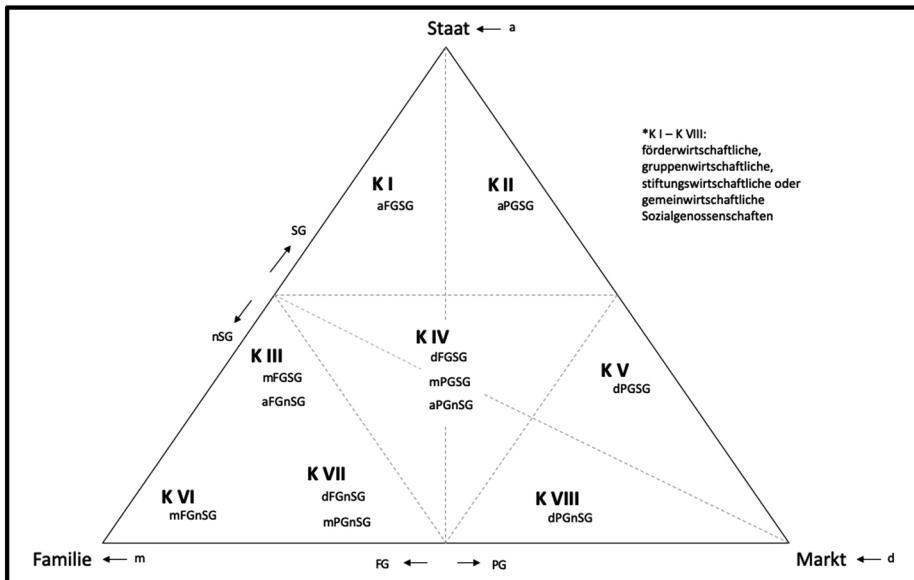
a) Kategorie I

Kategorie I (K I) beinhaltet die allgemeinheitsorientierte Fördergenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung. Diese lässt sich aufgrund der Allgemeinheitsorientierung und der Tatsache, dass sie i.S.d. Sozialgesetzgebung ihre Leistungen erbringt, topographisch dem Sektor Staat zuordnen, als Fördergenossenschaft weist sie eine räumliche Nähe zum Sektor der Familie auf. Insgesamt ist sie somit nahe des Sektors Staat an der Dreiecksseite, die den Sektor Staat und den Sektor Familie verbindet, einzuordnen.

b) Kategorie II

In Kategorie II (K II) ist die allgemeinheitsorientierte Produktivgenossenschaft i.S.d Sozialgesetzgebung zu finden. Bei dieser handelt es sich ebenfalls um eine allgemeinheitsorientierte Sozialgenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung, die allerdings als Produktivgenossenschaft ausgestaltet ist. Aus diesem Grund erfolgt die Einordnung im Vier-Sektoren-Modell ebenfalls nahe dem Sektor Staat, jedoch an der Dreiecksseite zwischen dem Sektor Staat und dem Sektor Markt.

Abb.1: Morphologie der Sozialgenossenschaften im Vier-Sektoren-Modell



Quelle: Eigene Darstellung

Legende zur Morphologie der Sozialgenossenschaften im Vier-Sektoren-Modell

K I: Kategorie I ⇒ aFGSG: allgemeinheitsorientierte Fördergenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung
K II: Kategorie II ⇒ aPGSG: allgemeinheitsorientierte Produktivgenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung
K III: Kategorie III ⇒ mFGSG: mitgliederorientierte Fördergenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung ⇒ aFGnSG: allgemeinheitsorientierte Fördergenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung
K IV: Kategorie IV ⇒ dFGSG: drittorientierte Fördergenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung ⇒ mPGSG: mitgliederorientierte Produktivgenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung ⇒ aPGnSG: allgemeinheitsorientierte Produktivgenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung
K V: Kategorie V ⇒ dPGSG: drittorientierte Produktivgenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung
K VI: Kategorie VI ⇒ mFGnSG: mitgliederorientierte Fördergenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung
K VII: Kategorie VII ⇒ dFGnSG: drittorientierte Fördergenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung ⇒ mPGnSG: mitgliederorientierte Produktivgenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung
K VIII: Kategorie VIII ⇒ dPGnSG: drittorientierte Produktivgenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung

c) Kategorie III

Kategorie III (K III) umfasst die mitgliederorientierte Fördergenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung und die allgemeinheitsorientierte Fördergenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung. Erstgenannte lässt sich aufgrund der Mitgliederorientierung und der Ausgestaltung als Fördergenossenschaft dem Sektor der Familie zuordnen, gemäß der Tatsache, dass ihr Leistungsspektrum i.S.d. Sozialgesetzgebung ist, dem Sektor des Staates. Bei Letztgenannter führt die Orientierung an der Allgemeinheit zu einer räumlichen Nähe zum Sektor Staat, als Fördergenossenschaft und als n.i.S.d. Sozialgesetzgebung Leistungen erbringend, für eine Nähe zum Sektor Familie. Dies resultiert darin, dass beide eine ähnlich nahe topographische Ausrichtung am Sektor der Familie an der Dreiecksseite zwischen den Sektoren Staat und Familie aufweisen.

d) Kategorie IV

Kategorie IV (K IV) beinhaltet die drittorientierte Fördergenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung, mitgliederorientierte Produktivgenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung und allgemeinheitsorientierte Produktivgenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung. Aus der Orientierung an Dritten folgt bei ersterer eine Nähe zum Sektor Markt, Fördergenossenschaften lassen sich dem Sektor Familie zuordnen und eine Leistungserbringung i.S.d. Sozialgesetzgebung ist nahe dem Sektor Staat anzusiedeln. Bei der zweitgenannten Ausprägungsform führt die Mitgliederorientie-

tierung zu einer räumlichen Nähe zum Sektor Familie, der Umstand einer Produktivgenossenschaft zur Nähe zum Sektor Markt und eine Leistungserbringung i.S.d. Sozialgesetzgebung zum Sektor Staat. Allgemeinheitsorientiert bedeutet eine Passung zum Sektor Staat, eine Produktivgenossenschaft bestimmt die Zuordnung zum Sektor Markt und eine Leistung, die n.i.S.d. Sozialgesetzgebung erbracht wird, eine topographische Nähe zum Sektor Familie. Alle drei Ausprägungsformen, die sich in Kategorie IV befinden, sind somit kriterienübergreifend jeweils dem Sektor Staat, Markt und Familie zuzuordnen. Dies hat zur Folge, dass sich alle drei in der Mitte des Schaubildes einordnen lassen.

e) Kategorie V

Die drittorientierte Produktivgenossenschaft i.S.d. Sozialgesetzgebung lässt sich der Kategorie V (K V) zuordnen. Die Orientierung an Dritten und die Tatsache, dass es sich um eine Produktivgenossenschaft handelt, führt zu einer dominanten Nähe zum Sektor Markt. Durch die Erbringung von Leistungen i.S.d. Sozialgesetzgebung lässt sich diese Form der Ausprägung an der Dreiecksseite zwischen Staat und Markt anordnen.

f) Kategorie VI

In Kategorie VI (K VI) ist die mitgliederorientierte Fördergenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung vorzufinden. Diese lässt sich aufgrund aller drei zum Sektor Familie passenden Ausprägungen eindeutig in topographischer Nähe zum Sektor Familie zuordnen.

g) Kategorie VII

Kategorie VII (K VII) besteht aus der drittorientierten Fördergenossenschaft n.i.S.d Sozialgesetzgebung und der mitgliederorientierten Produktivgenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung. Die Orientierung an Dritten lässt sich dem Sektor des Marktes zuordnen. Eine Fördergenossenschaft und eine Leistungserbringung n.i.S.d Sozialgesetzgebung lassen sich dem Sektor Familie zuordnen. Ebenso lässt sich eine Produktivgenossenschaft dem Markt zuordnen, während Mitgliederorientierung und Leistungen n.i.S.d. Sozialgesetzgebung topographisch dem Sektor Familie zuzuordnen sind. Folglich ist diese Kategorie mit räumlicher Nähe zum Sektor der Familie an der verbindenden Dreiecksseite der Sektoren Familie und Markt zu verorten.

h) Kategorie VIII

Die drittorientierte Produktivgenossenschaft n.i.S.d. Sozialgesetzgebung ist Bestandteil des Kategorie VIII (K VIII). Drittorientierung und der Umstand, dass es sich um eine Produktivgenossenschaft handelt, führt hier zur Nähe des Sektors Markt, eine Erbringung von Leistungen

n.i.S.d. Sozialgesetzgebung führt zu einer Orientierung am Sektor Familie. Diese Ausprägungsform lässt sich also insgesamt dem Sektor Markt an der Dreiecksseite zwischen Markt und Familie zuordnen.

VI. Fazit

In der vorliegenden Arbeit wird die in der Genossenschaftswissenschaft vorherrschende Annahme geteilt, dass Genossenschaften im Allgemeinen und folglich konsequent alle Typen von Genossenschaften nicht grundsätzlich in den Dritten Sektor einzuordnen sind (Brazda u. a. 2006, S. 107; Theurl 2015, S. 307 f.). Uneinigkeit herrscht hingegen darüber, ob der spezifische Typ der Sozialgenossenschaften aufgrund seiner sozialen Ausrichtung per se dem Dritten Sektor zugeordnet werden kann. Befürworter dieser Einordnung begründen dies mit der sozialgenossenschaftlichen Übernahme von Aufgaben, die allgemein von Interesse sind, vom öffentlichen Sektor jedoch nicht erfüllt werden (Defourney 2014, S. 34). Gegner dieser Sichtweise lehnen dagegen die Einordnung aller Typen von Genossenschaften in den Dritten Sektor grundlegend ab. Sie verweisen auf die Beziehung der genossenschaftlichen Werte und des genossenschaftlichen Wirtschaftens zu den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft (Greve 2001, S. 126ff.).

In einem ersten Schritt lässt sich übergeordnet feststellen, dass nach der Widmungstypologie von Engelhardt förderwirtschaftlich, gruppenwirtschaftlich, stiftungswirtschaftlich oder gemeinwirtschaftlich ausgerichtete Sozialgenossenschaften dem Dritten Sektor zugeordnet werden können. Erwerbswirtschaftliche und verwaltungswirtschaftliche Sozialgenossenschaften lassen sich dagegen als eine Verletzung des substantiellen Förderzwecks der Sozialgenossenschaft werten (Engelhardt 1983 b, S. 40 f., 46). Nicht zu vergessen bleibt dabei, dass die Genossenschaftstypen im Rahmen dieses Modells in ihrer Reinform betrachtet werden, in der Genossenschaftspraxis jedoch häufig in Mischform vorzufinden sind (Engelhardt 1983 b, S. 40). Als erste Erkenntnis dieser Arbeit gilt demnach, dass förderwirtschaftlich, gruppenwirtschaftlich, stiftungswirtschaftlich oder gemeinwirtschaftlich ausgerichtete Sozialgenossenschaften als eine Schnittmenge zwischen Genossenschaften im Allgemeinen und dem Dritten Sektor gelten.¹⁰

Von dieser Prämisse ausgehend wurden in einem zweiten Schritt förderwirtschaftliche, gruppenwirtschaftliche, stiftungswirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche Sozialgenossenschaften mithilfe der Klassifizierung anhand der Ausprägungen der morphologischen Merkmale Primäre Leistungsadressaten, Identitätsprinzip und Leistungsspektrum in unterschiedliche Ausprägungsformen gegliedert, die sich mit einer individuellen Gewichtung zu den drei Sektoren Staat, Markt und Familie in das Vier-Sektoren-Modell einordnen lassen (Abb. 1). Diese Einordnung ist dabei in dieser Form lediglich theoretisch im Rahmen des Modells vorzunehmen, in der genossenschaftlichen Realität können die Einordnungen nicht absolut vollzogen werden. Diese anschauliche Übersicht zeigt jedoch zum einen die Vielfalt der Ausprägungen von Sozialgenossenschaften und bietet zum anderen die Möglichkeit, diese Vielfalt zu strukturieren und im

10 Es kann darüber hinaus weitere Schnittmengen in Form von anderen Typen von Genossenschaften geben, die im Rahmen dieser Arbeit allerdings keine explizite Berücksichtigung finden.

Rahmen des Dritten Sektors einzuordnen. Die zweite zentrale Erkenntnis besteht demnach darin, dass im Rahmen des Dritten Sektors eine Vielzahl an unterschiedlich ausgestalteten Sozialgenossenschaften existieren.

Genossenschaften wird bevorzugt in Zeiten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wandels immer wieder neuer Aufschwung attestiert (Thürling 2014, S. 12). Angesichts der Tatsache, dass viele der aktuell bestehenden globalen wie regionalen Herausforderungen in den sozialen Bereichen Wohnen, Bildung, Gesundheit, Alter und Nahversorgung liegen, herrscht besonders über das Problemlösungspotential von Sozialgenossenschaften in der Literatur nachweislich Einvernehmen (Stappel 2017 b, S. 155). Darüber hinaus wird prophezeit, dass sich zukünftig weitere Sozialgenossenschaften herausbilden werden (Blome-Drees 2017, S. 62). Dazu gehören z.B. die gemeinwesenorientierten Genossenschaften, die explizit eine zivilgesellschaftliche Intention verfolgen und einen Beitrag zum Gemeinwesen leisten (Göler von Ravensburg 2013, S. 99; Thürling 2019, S. 88ff.). Einen weiteren aufstrebenden, den Sozialgenossenschaften verwandten, Typ stellen Multi-Stakeholder-Genossenschaften (MSG) dar. Kennzeichnend für diese sind eine heterogene Mitgliederstruktur, die sich häufig aus öffentlichen und privaten Akteuren zusammensetzt, die zwar unterschiedliche individuelle Interessen verfolgen, welche jedoch allesamt von der MSG bedient werden (Münkner 2002, S. 219ff.). Sie stellen dabei einen Zusammenschluss aus Förder- und Produktivgenossenschaften dar, indem sie förderwirtschaftlich ausgerichtet sind, zugleich jedoch Mitgliedern eine Arbeitsanstellung ermöglichen (Blome-Drees u. a. 2015, S. 45).

In der Praxis ist hingegen konträr zu der Bedarfslage zu beobachten, dass Sozialgenossenschaften besonders in bereits prosperierenden Regionen wie beispielsweise urbanen Ballungszentren gegründet werden, statt in strukturschwachen, oftmals ländlichen, Regionen, die weitaus mehr auf Tätigkeiten im Dritten Sektor angewiesen sind. Dies lässt sich auf den Grad der riskanten Standortfaktoren, der nach Auswertung von Indikatoren wie Demographie, Arbeitsmarkt, Wettbewerb und Innovation, Wohlstand und soziale Lage bestimmt wurde, zurückführen (Thürling 2019, S. 102ff.). Darüber hinaus sind ebenfalls regionale Unterschiede zu beobachten. So weisen die Bundesländer Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten sozialgenossenschaftlichen Neugründungen auf. Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Hessen und Niedersachsen können dagegen lediglich eine geringe Anzahl an neugegründeten Sozialgenossenschaften vorweisen und Bremen und das Saarland gar keine (Thürling 2019, S. 101).

Die zwei im Rahmen dieser Arbeit gewonnenen zentralen Erkenntnisse weisen folglich das Potential auf, sowohl die Einordnung bereits bestehender Sozialgenossenschaften als auch die Charakterisierung zukünftig entstehender Sozialgenossenschaften zu erleichtern. Dies soll die Entdeckung der den Umständen entsprechenden adäquaten Ausprägungsformen von Sozialgenossenschaften unterstützen und demzufolge die Erfolgsaussichten dieser erhöhen. Denn die Nutzung des Potentials von insbesondere Sozialgenossenschaften ist angesichts der bereits bestehenden und noch kommenden Herausforderungen nicht hoch genug einzuschätzen.

Abstract

Julia M. Beideck; Social Cooperatives as Actors of the Third Sector – A Conceptual Analysis.

Social Cooperatives; Third Sector; Typology of Engelhardt; Morphological Characteristics; Four-sector Model; Conceptual Analysis

Social cooperatives, in particular, represent a growing number of formations of new cooperatives in response to the diverse social challenges. Against the background of an inconsistent definition and classification of social cooperatives in the literature, different kinds of social cooperatives are formed in this article and classified within the framework of the third sector. The identification of the forms is based on the typology of Engelhardt and the morphological characteristics of primary service addressees, identity principle and service spectrum. These forms are subsequently classified into the third sector by using the diagram of the morphology of the four-sector model. It is stated that social cooperatives that are promotion-, group-, foundation- or public service orientated, are regarded as an intersection between cooperatives in general and the third sector. As a result of the combination of morphological characteristics, a large number of differently structured social cooperatives exists in the third sector, which can be classified topographically into the chosen model.

Literaturverzeichnis

- Alich, Saskia, Johannes Blome-Drees, Ursula Köstler, Ingrid Schmale und Frank Schulz-Nieswandt (2010), Gemeinwirtschaftliche Genossenschaftlichkeit – Das Beispiel der Gesundheitsselbsthilfegruppen unter besonderer Berücksichtigung der Typusbestimmung von Werner Wilhelm Engelhardt, in: ZögU Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, 33. Jg., Heft 2, S. 122-158.
- Alscher, Mareike und Eckhard Priller (2007), Zu Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland 2000-2006 – eine Analyse zu den Ressourcen und Potentialen, https://www.b-b-e.de/uploads/media/nl1707_n_eu_genoss_00-06.pdf (Zugriff: 13.04.2020).
- Bauer, Rudolph (2000), Chancen ökonomischer Selbstorganisation? Économie Sociale in der europäischen Diskussion, in: Soziale Arbeit und Ökonomie, hrsg. von Susanne Elsen, Dietrich Lange und Isidor Wallmann, Neuwied, S. 158-178.
- Beuthien, Volker (1989), Genossenschaftsrecht: woher – wohin?: Hundert Jahre Genossenschaftsgesetz 1889-1989, Göttingen.
- Beuthien, Volker, E.H. Meyer und Gottfried Meulenbergh (2004), Genossenschaftsgesetz: mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft, 14. Aufl., München.
- Beuthien, Volker (2013), Genossenschaften: Ein Gewinn für alle oder nur eine Chance für jeden?, in: Die eingetragene Genossenschaft: Idee und Wirklichkeit, hrsg. von Volker Beuthien, Baden-Baden, S. 237-250.
- Blome-Drees, Johannes (1998), Strategisches Management als Unternehmungsführungskonzeption von Genossenschaften, Regensburg.
- Blome-Drees, Johannes (2012), Zur Aktualität des genossenschaftlichen Geschäftsmodells, in: ZögU Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, 35. Jg., Heft 4, S. 365-385.
- Blome-Drees, Johannes u. a. (2015), Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, https://wisot.ypo3.uni-koeln.de/sites/genosem/Sonstiges/Studie_Potenzziale-Hemmnisse-Genossenschaften.pdf (Zugriff: 13.04.2020).
- Blome-Drees, Johannes (2017), Rationales Management von Sozialgenossenschaften, in: Genossenschaft innovativ: Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, hrsg. von Ingrid Schmale und Johannes Blome-Drees, Wiesbaden, S. 47-75.
- Bloom, David E. und David Canning (2004), Global Demographic Change: Dimensions and Economic Significance, NBER working paper series, Nr. w10817.

Sozialgenossenschaften als Akteure des Dritten Sektors – Eine konzeptionelle Analyse

- Blümle, Ernst-Bernd und Robert Purtschert (1986), Genossenschaften, Verbände und Genossenschaftsverbände. Unterschiede und Gemeinsamkeiten, in: Die Prinzipien des Genossenschaftswesens in der Gegenwart, hrsg. von Juhani Laurinkari, Nürnberg, S. 15-22.
- Bolando eG (2020), <https://www.bolando.de/> (Zugriff: 13.04.2020).
- Bonus, Holger (1993), Die Bedeutung kollektiver Identität für Genossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, 43. Jg., Heft 1, S. 35-43.
- Brazza, Johann, Jost W. Kramer, Juhani Laurinkari und Robert Schediwy (2006), Anders als die Anderen: Eine unbefangene Annäherung an Genossenschaften, Sozialwirtschaft und Dritten Sektor, Bremen.
- Defourney, Jacques (2014), From Third Sector to Social Enterprise: A European Research Trajectory, in: Social enterprise and the Third Sector. Changing European landscapes in a comparative perspective, hrsg. von Jacques Defourney, Lars Hulgård und Victor Pestoff, London, New York, S. 17-41.
- Die Bildungsgenossenschaft – Beste Chancen für alle eG (2020), <http://www.die-bildungsgenossenschaft.de/> (Zugriff: 13.04.2020).
- Die Familiengenossenschaft eG (2020), <https://www.familiengenossenschaft.de/> (Zugriff: 13.04.2020).
- Dilcher, Gerhard (1985), Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: Vorträge und Forschungen, 29. Jg., S. 71-111.
- Draheim, Georg (1952), Die Genossenschaft als Unternehmungstyp, Göttingen.
- Dülfér, Eberhard (1995), Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften und vergleichbarer Kooperative, 2. Aufl., Göttingen.
- Engelhardt, Werner Wilhelm (1971), Genossenschaftslehre als morphologische Strukturtheorie, in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, hrsg. von Gerhard Weisser, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2. Jg., S. 62-75.
- Engelhardt, Werner Wilhelm (1983 a), Aufgabenwandel bei gemeinwirtschaftlichen und anderen Genossenschaften, in: Aufgaben öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Unternehmen im Wandel, hrsg. von Peter Eichhorn und Paul Münch, Baden-Baden, S. 231-264.
- Engelhardt, Werner Wilhelm (1983 b), Gemeinwirtschaftliche Genossenschaften – ein möglicher Widmungstyp von Genossenschaften unter sechsen, in: ZögU Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, 6. Jg., S. 30-47.
- Engelhardt, Werner Wilhelm (1987), Typologie der Genossenschaften und anderer Kooperationen, in: Das Wirtschaftsstudium, WISU, 16. Jg., Heft 1, S. 29-34.
- Engelhardt, Werner Wilhelm (1989), Genossenschaften – Definition und Selbstverständnis, in: Genossenschaften – Reformimpulse für die Wirtschaft, hrsg. von SPD, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Bonn, S. 14-15.
- Esping-Andersen, Gosta (1985), Politics against Markets: The Social Democratic Road to Power, Princeton.
- Etzioni, Amitai (1973), The Third Sector and Domestic Missions, in: Public Administration Review, 33. Jg., Heft 4, S. 314-323.
- Evers, Adalbert (1993), The Welfare Mix Approach: Understanding the Pluralism of Welfare Systems, in: Balancing Pluralism: New Welfare Mixes in Care for the Elderly, hrsg. von Adalbert Evers und Ivan Svetlik, Averbury, S. 3-31.
- Feld, Lars P. (2017), Der Dritte Sektor aus ökonomischer Sicht, in: Frankreich Jahrbuch 2016, hrsg. von Deutsch-Französisches Institut, Wiesbaden, S. 155-174.
- Flieger, Burghard (1996), Produktivgenossenschaft als fortschrittsfähige Organisation: Theorie, Fallstudie, Handlungshilfen, Marburg.
- Flieger, Burghard (2003), Sozialgenossenschaften als Perspektive für den sozialen Sektor in Deutschland: Definition, Überblick, Problemlösungen, in: Sozialgenossenschaften: Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, hrsg. von Burghard Flieger, Neu-Ulm, S. 11-35.
- Flieger, Burghard (2006), Genossenschaften in Deutschland – Teil der Solidarischen Ökonomie?, in: Solidarische Ökonomie, hrsg. von Elmar Altvater, Hamburg, S. 47-61.
- Göler von Ravensburg, Nicole (2013), Chancen für die eingetragene Genossenschaft in der Sozialwirtschaft, in: ZögU Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, 36. Jg., Heft 2-3, S. 89-105.
- Göler von Ravensburg, Nicole (2015), Sozialgenossenschaften in Deutschland: Eine diskursgeleitete phänomenologische Annäherung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, 65. Jg., Heft 2, S. 135-154.
- Greve, Rolf (2001), Genossenschaften, Entwicklung und Bedeutung, in: Verbände und Demokratie in Deutschland, hrsg. von Annette Zimmer und Bernhard Welsels, Wiesbaden, S. 107-131.
- Grosskopf, Werner, Hans-Hermann Münker und Günther Ringle (2012), Unsere Genossenschaft: Idee – Auftrag – Leistung, Koblenz.
- Hagedorn, Konrad (2014), Post-Socialist Farmers' Cooperatives in Central and Eastern Europe, in: Annals of Public and Cooperative Economics, 85. Jg., Heft 4, S. 555-577.
- HandinHand Mehrgenerationen-Genossenschaft eG (2020), <https://www.hand-in-hand-genossenschaft.de/author/ruth/> (Zugriff: 13.04.2020).
- Haritz, André (2013), Innovationsnetzwerke: ein systemorientierter Ansatz, Springer-Verlag.
- HausGemacht Hauswirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft eG (2020), <https://www.hausgemacht-muenchen.de/> (Zugriff: 13.04.2020).

- Hilbert, Martin und Priscila López (2011), The World's Technological Capacity to Store, Communicate, and Compute Information, in: *Science*, 332. Jg., Heft 6025, S. 60-65.
- IPCC (2007), Climate Change 2007: The Physical Science Basis, <http://copa.acuanacaste.ac.cr:8080/bitstream/handle/11606/461/Climate%20Change%202007%20The%20Physical%20Science%20Basis.pdf?sequence=1> (Zugriff: 13.04.2020).
- Klemisch, Herbert und Walter Vogt (2012), Genossenschaften und ihre Potenziale für eine sozial gerechte und nachhaltige Wirtschaftsweise, in: WISO Diskurs: Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, hrsg. von Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Kramer, Jost W. (1993), Kurzer Abriss der unterschiedlichen Genossenschaftskonzeptionen und -ideologien in Europa, in: Genossenschaften im Spannungsfeld zwischen geschichtlicher Philosophie und wirtschaftlich-rechtlichen Veränderungen, Berliner Beiträge zum Genossenschaftswesen, hrsg. von Institut für Genossenschaftswesen, S. 11-26.
- Kramer, Jost W. (2005), Der Erfolg einer Genossenschaft Anmerkungen zu Definition, Operationalisierung, Messfaktoren und Problemen, Wismarer Diskussionspapiere, Nr. 23/2005.
- Landesverfassung Bayern (2020), Verfassung des Freistaates Bayern, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf>true> (Zugriff: 13.04.2020).
- Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2020), Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320020927105939563 (Zugriff: 13.04.2020).
- Lehmann, Helmut (1976), Typologie und Morphologie in der Betriebswirtschaftslehre, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, hrsg. von Erwin Grochla und Waldemar Wittmann, Stuttgart, 4. Jg., Sp. 3941-3952.
- Mauss, Marcel (1990), Die Gabe: Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, Frankfurt (frz. Orig. 1950: *Essay sur le don*, Paris).
- Münkner, Hans-H. (2000), Unternehmen mit sozialer Zielsetzung, Neu-Ulm.
- Münkner, Hans-H. (2002), Organisierte Selbsthilfe gegen soziale Ausgrenzung: „Multi-Stakeholder-Genossenschaften“ in der internationalen Praxis, in: Genossenschaftsmodelle zwischen Auftrag und Anpassung: Festschrift zum 65. Geburtstag von Rudolf Steding, hrsg. von Markus Hanisch, Berlin, S. 219-267.
- MutMacherMenschen eG (2020), <https://www.mutmachermenschen.de/> (Zugriff: 13.04.2020).
- Nothdurfter, Urban (2011), Sozialgenossenschaften im Südtiroler Sozialwesen, in: Ökosoziale Transformation, sozialidrische Ökonomie und die Gestaltung des Gemeinwesens, hrsg. von Susanne Elsen, Neu-Ulm, S. 339-359.
- Palliativwerk Oldenburg eG (2020), <https://www.palliativwerk-oldenburg.de/> (Zugriff: 13.04.2020).
- Ringle, Günther und Nicole Göler von Ravensburg (2010), Der genossenschaftliche Förderauftrag, Wismarer Diskussionspapiere, Nr. 04/2010, S. 6-29.
- Schmale, Ingrid (2017), Sozialgenossenschaften: eine wieder entdeckte Rechts- und Wirtschaftsform in der Sozialwirtschaft, in: Genossenschaft innovativ: Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, hrsg. von Ingrid Schmale und Johannes Blome-Drees, Wiesbaden, S. 11-45.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2008), Zur Morphologie des Dritten Sektors im Gefüge zwischen Staat, Markt und Familie. Ein Diskussionsbeitrag zur Cirić-Studie „Die Sozialwirtschaft in der Europäischen Union“, in: ZögU Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, 31. Jg., Heft 3, S. 323-336.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2009), Perspektiven der Sozialwirtschaft. Eine multidisziplinäre Deutung des normativ-rechtlich-ökonomischen Regimewechsels, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 40. Jg., Heft 3, S. 86-102.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2017), Genossenschaftliche Selbsthilfe in anthropologischer Perspektive, in: Genossenschaft innovativ: Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, hrsg. von Ingrid Schmale und Johannes Blome-Drees, Wiesbaden, S. 345-362.
- Schwarz, Peter (1979), Morphologie von Kooperationen und Verbänden, Tübingen.
- Seibel, Friedrich W., Rüdiger H. Jung und Helmut M. Schäfer (1997), Economie Sociale: Eine einführende Begriffserörterung, in: *Economie Sociale*: Fakten und Standpunkte zu einem solidarwirtschaftlichen Konzept, hrsg. von Rüdiger H. Jung, Helmut M. Schäfer und Friedrich W. Seibel, Frankfurt am Main, S. 10-37.
- Seibel, Wolfgang (1992), Dritter Sektor, in: Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, hrsg. von Rudolph Bauer, München, S. 455-460.
- Stappel, Michael (2016), Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland nach der Reform des Genossenschaftsgesetzes: Geht der Boom der „2000er-Genossenschaften“ zu Ende?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, 66. Jg., Heft 2, S. 61-78.
- Stappel, Michael (2017a), Die deutschen Genossenschaften 2017: Entwicklungen – Meinungen – Zahlen, Wiesbaden.
- Stappel, Michael (2017b), Zu genossenschaftlichen Neugründungen mit sozialer Zielsetzung, in: Genossenschaft innovativ: Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, hrsg. von Ingrid Schmale und Johannes Blome-Drees, Wiesbaden, S. 147-159.
- Theurl, Theresia (2015), Genossenschaften: Irrtümer, Missverständnisse, Mythen, in: Perspektiven für die Genossenschaftsidee: Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor DDr. Hans Hofinger, hrsg. von Johann Brazda, Rainer van Husen und Dietmar Rößl, Bremen, S. 305-313.

Sozialgenossenschaften als Akteure des Dritten Sektors – Eine konzeptionelle Analyse

- Thiemeyer, Theo (1974), Unternehmensmorphologie: Methodische Vorbemerkungen zur Bildung praxisbezogener Betriebstypen. Thesen in didaktischer Absicht, in: Archiv für öffentliche und freigemeinnützige Unternehmen, Göttingen, S. 92-109.
- Thürling, Marleen (2014), Genossenschaften im Dritten Sektor: Situation, Potentiale und Grenzen. Im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und sozialer Zielsetzung, WZB Discussion Paper, Nr. SP V 2014-301.
- Thürling, Marleen (2019), Zur Gründung von gemeinwesenorientierten Genossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, 69. Jg., Heft 2, S. 85-116.
- Weber, Max (1985), Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen (Orig. 1922).
- Williams, Richard C. (2007), The Cooperative Movement: Globalization from Below, London, New York.
- Zerche, Jürgen und Ingrid Schmale (1994), Commonweal Economy and Cooperatives, in: International Handbook of Cooperative Organizations, hrsg. von Eberhard Dülfer, Göttingen, S. 123-131.
- Zerche, Jürgen, Ingrid Schmale und Johannes Blome-Drees (1998), Einführung in die Genossenschaftslehre: Genossenschaftstheorie und Genossenschaftsmanagement, München.
- Zimmer, Annette (2002), Dritter Sektor und Soziales Kapital, Münsteraner Diskussionspapiere zum Nonprofit-Sektor, Nr. 19.
- Zimmer, Annette und Eckhard Priller (2007), Gemeinnützige Organisationen im gesellschaftlichen Wandel. Ergebnisse der Dritte-Sektor-Forschung, 2. Aufl., Wiesbaden.